



**ENGELBERG**  
EINWOHNERGEMEINDE

# Richtlinien zum Musikschulreglement

## der Einwohnergemeinde Engelberg

vom 1. Januar 2025



**EINWOHNERGEMEINDE ENGELBERG**  
DORFSTRASSE 1 | POSTFACH 158 | 6391 ENGELBERG  
[WWW.GDE-ENGELBERG.CH](http://WWW.GDE-ENGELBERG.CH)

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 1	Ziele	3
Art. 2	Fächerangebot	3
Art. 3	Schuljahr	3
Art. 4	Ferien und Feiertage	3
Art. 5	Schulausfall wegen schulinterner Weiterbildung	4
Art. 6	Lektionen	4
Art. 7	Räume	4
Art. 8	Wöchentlicher und 14-täglicher Unterricht	4
Art. 9	Zweites Unterrichtsfach	4
<b>II.</b>	<b>Musiklehrpersonen</b>	<b>5</b>
Art. 10	Ausbildung Lehrpersonen	5
Art. 11	Stundenplan	5
Art. 12	Anwesenheitsliste	5
Art. 13	Unterricht	5
Art. 14	Ausfall des Unterrichts	5
Art. 15	Teilnahme an Konferenzen und Weiterbildungen	5
Art. 16	Auftritte	6
Art. 17	Elternkontakt	6
Art. 18	Einbezug von Schülerinnen und Schüler in die Gestaltung des Unterrichts	6
<b>III.</b>	<b>Schülerinnen und Schüler</b>	<b>6</b>
Art. 19	Anmeldung	6
Art. 20	Abmeldung	6
Art. 21	Unterrichtsbesuch	7
Art. 22	Absenzen	7
Art. 23	Ensemblespiel	7
Art. 24	Instrumente und Musikalien	7
<b>IV.</b>	<b>Schulgeld</b>	<b>7</b>
Art. 25	Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Engelberg sowie Erwachsene	7
Art. 26	Schülerinnen und Schüler des Internats der Stiftsschule Engelberg	7
Art. 27	Anzahl Lektionen	8
Art. 28	Rückvergütungen	8
<b>V.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>8</b>
Art. 29	Inkrafttreten	8

# **Richtlinien zum Musikschulreglement der Einwohnergemeinde Engelberg**

vom 1. Januar 2025

*Der Schulrat Engelberg beschliesst basierend auf Art. 2.2 Abs. 2 des Musikschulreglements vom 22. Mai 1990 folgende Richtlinien:*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Ziele**

<sup>1</sup> Die Ziele der Musikschule sind es, nach zeitgemässen musikpädagogischen Grundsätzen und in enger Zusammenarbeit mit allen Schulen Engelbergs, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen

- a. eine fundierte musikalische Grundausbildung zu vermitteln, die das Musizieren zu einer erfüllenden und damit zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung machen;
- b. das Verständnis für die kulturellen Werte der Musik zu fördern;
- c. das gemeinsame Musizieren zu ermöglichen;
- d. das Interesse an Tätigkeiten in musikalischen Vereinen und an weiterführender musikalischer Ausbildung zu wecken.

<sup>2</sup> Die Musikschule leistet ihren Beitrag zum gesellschaftlichen Miteinander im Dorf in Form von musikalischen Aktivitäten in der Öffentlichkeit und in der Zusammenarbeit mit allen Schulen der Gemeinde Engelberg.

### **Art. 2 Fächerangebot**

Die Musikschule Engelberg soll Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine fundierte musikalische Ausbildung ermöglichen. Das Fächerangebot umfasst Streich-, Zupf- und Tasteninstrumente sowie Blech- und Holzblasinstrumente, Schlagzeug / Percussion, Schwyzerörgeli und diverse Ensembles, in die alle Fachgruppen eingebunden sind. Hierbei steht die Förderung und Entfaltung des individuellen musikalischen Potentials im Zentrum.

### **Art. 3 Schuljahr**

<sup>1</sup> Die Organisation des Schuljahres entspricht dem der Gemeindeschule Engelberg.

<sup>2</sup> Das Schuljahr besteht aus zwei Semestern. Das erste Semester dauert vom Schuljahresbeginn bis zum 31. Januar, das zweite Semester vom 1. Februar bis Ende Schuljahr.

### **Art. 4 Ferien und Feiertage**

Ferien und Feiertage richten sich nach der Ferienordnung der Gemeindeschule Engelberg.

#### *Art. 5 Schulausfall wegen schulinterner Weiterbildung*

Die Musikschule ist berechtigt, den Unterricht an maximal zwei Halbtagen pro Schuljahr wegen schulinterner Weiterbildung der Musiklehrpersonen ausfallen zu lassen.

#### *Art. 6 Lektionen*

<sup>1</sup> Die Lektionsdauer beträgt im Einzelunterricht grundsätzlich 30 Minuten. Wenn Fleiss und Begabung es rechtfertigen oder in einem Ensemble mitgespielt wird, kann die Musikschulleitung auch 45 Minuten und bei besonders begabten Schülerinnen und Schülern 60 Minuten bewilligen.

<sup>2</sup> Im Gruppenunterricht beträgt die Lektionsdauer mindestens 45 Minuten bei Zweier- und Dreiergruppen. Bei Dreiergruppen wird die Musiklehrperson wegen des Mehraufwandes mit einer Lektion von 60 Minuten entlohnt.

#### *Art. 7 Räume*

<sup>1</sup> Der Unterricht wird in den von der Musikschule zur Verfügung gestellten Räumen erteilt. Die Zuweisung erfolgt durch die Musikschulleitung. Für den Unterricht in anderen Räumen braucht es die Einwilligung der Musikschulleitung.

<sup>2</sup> Unterricht, der auf privater Basis, also ohne Abrechnung über die Musikschule erteilt wird, ist in den Räumen der Musikschule untersagt.

<sup>3</sup> Die Musiklehrpersonen sowie die Schülerinnen und Schüler sind an die Hausordnung gebunden. Mängel in den Unterrichtsräumen, Beschädigungen und Verlust von Inventar oder Instrumenten und Zubehör sind der Musikschulleitung zu melden. Anfallende Reparaturkosten von Beschädigungen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

#### *Art. 8 Wöchentlicher und 14-täglicher Unterricht*

<sup>1</sup> Der Einzelunterricht findet wöchentlich statt. 14-täglicher Unterricht ist nur in Ausnahmefällen für Jugendliche in Ausbildung oder Erwachsene möglich.

<sup>2</sup> Über Ausnahmen entscheidet die Musikschulleitung mit der betreffenden Musiklehrperson in Abstimmung mit den Eltern.

#### *Art. 9 Zweites Unterrichtsfach*

Die Belegung eines zweiten oder dritten Unterrichtsfaches durch subventionsberechtigte Schülerinnen und Schüler muss von der Musikschulleitung genehmigt werden.

## **II. Musiklehrpersonen**

### *Art. 10 Ausbildung Lehrpersonen*

An der Musikschule werden diplomierte Musiklehrpersonen oder Lehrpersonen mit entsprechenden Fähigkeitsausweisen angestellt. In Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte mit entsprechender Fachkompetenz und Lehrbegabung im Grundsatz befristet eingesetzt werden. Die Musiklehrpersonen erteilen zeitgemässen, pädagogisch professionellen Unterricht in einer Atmosphäre gegenseitiger Wertschätzung.

### *Art. 11 Stundenplan*

Die Gestaltung des Stundenplans ist Aufgabe der Musiklehrpersonen. Ein erster Stundenplandesign wird der Musikschulleitung in der zweiten Unterrichtswoche des laufenden Schuljahres zugestellt.

### *Art. 12 Anwesenheitsliste*

Die Musiklehrpersonen führen eine Anwesenheitsliste und geben diese entsprechend dem genannten Termin im Jahresplan zum Ende des Kalenderjahres und zum Ende des Schuljahres bei der Musikschulleitung ab. Bei Versäumnis besteht kein Anspruch auf Spesenzahlung.

### *Art. 13 Unterricht*

<sup>1</sup> Die Musiklehrpersonen sind verpflichtet, ihren Unterricht gründlich vorzubereiten und gewissenhaft zu erteilen. Der Unterricht muss pünktlich begonnen und die Lektionsdauer eingehalten werden. Telefonate und SMS sind in die Pausenzeiten zu verschieben.

<sup>2</sup> Änderungen im Stundenplan oder Lektionsverschiebungen sind der Musikschulleitung vorgängig zu melden.

### *Art. 14 Ausfall des Unterrichts*

<sup>1</sup> Fallen an einem bestimmten Unterrichtstag wegen Abwesenheit der Musiklehrperson die Lektionen aus, ist die Musikschulleitung zu benachrichtigen. Mit den Schülerinnen und Schülern muss eine Ersatzstunde vereinbart werden.

<sup>2</sup> Bei Lektionen, die wegen Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Militär- oder Zivildienst, Schulkonferenzen sowie musikschulinternen Konferenzen ausfallen, besteht keine Verpflichtung zum Nachholen.

### *Art. 15 Teilnahme an Konferenzen und Weiterbildungen*

<sup>1</sup> Die Teilnahme an Konferenzen, Fachschaftssitzungen und Weiterbildungsveranstaltungen der Musikschule kann als obligatorisch erklärt werden.

<sup>2</sup> Die Musiklehrpersonen sind verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren insgesamt jeweils vier Tage Weiterbildung zu absolvieren und die entsprechenden Testate vorzuweisen.

#### *Art. 16 Auftritte*

Die Musiklehrpersonen treten mit ihren Schülerinnen und Schülern mindestens einmal jährlich an einem Konzert der Musikschule auf. Jede Musiklehrperson ist verpflichtet, ein Klassenvorspiel im Jahr zu organisieren. Ausnahmen können mit der Musikschulleitung vereinbart werden.

#### *Art. 17 Elternkontakt*

<sup>1</sup> Die Musiklehrpersonen pflegen in angemessener Form den Kontakt zu den Eltern und orientieren sie über die Fortschritte ihrer Kinder. Bei wiederholter Unpünktlichkeit sowie mangelnder Motivation oder mangelndem Fortschritt sind die Eltern und die Musikschulleitung zu informieren.

<sup>2</sup> Bei unentschuldigter Abwesenheit von internen Schülerinnen und Schülern der Stiftsschule Engelberg wird die Internatsleitung von der Musikschulleitung informiert.

<sup>3</sup> Im Zyklus von zwei Jahren werden Schüler-Eltern-Gespräche durchgeführt.

#### *Art. 18 Einbezug von Schülerinnen und Schüler in die Gestaltung des Unterrichts*

Die Musiklehrpersonen beziehen ihre Schülerinnen und Schüler in die Gestaltung des Unterrichtes mit ein und reflektieren mit ihnen in regelmässigen Abständen Zielsetzungen, Verlauf und Ergebnisse.

### **III. Schülerinnen und Schüler**

#### *Art. 19 Anmeldung*

<sup>1</sup> Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich für ein Schuljahr. Letzter Anmeldetermin ist der 31. Mai des laufenden Jahres.

<sup>2</sup> Im Anfangsunterricht (1. Unterrichtsjahr) gilt das erste Semester als Probesemester. Bei einer weiterführenden Anmeldung (ab. 2. Unterrichtsjahr) wird kein Probesemester mehr gewährt.

#### *Art. 20 Abmeldung*

<sup>1</sup> Abmeldungen sind jeweils auf Ende des Schuljahres möglich und müssen bis spätestens zum 31. Mai des laufenden Schuljahres (31. Dezember bei Probesemester, nur im 1. Unterrichtsjahr möglich) der Musikschulleitung schriftlich mitgeteilt werden.

<sup>2</sup> In begründeten Fällen (z.B. Wegzug aus der Gemeinde) ist ein vorzeitiger Austritt während des Semesters möglich. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückvergütung des Schulgeldes.

#### *Art. 21 Unterrichtsbesuch*

Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Stunden regelmässig und pünktlich. Die Erziehungsberechtigten unterstützen und begleiten die musikalische Ausbildung.

#### *Art. 22 Absenzen*

<sup>1</sup> Ohne zwingenden Grund darf keine Unterrichtsstunde versäumt werden. Absenzen müssen der Musiklehrperson rechtzeitig gemeldet werden.

<sup>2</sup> Lektionen, die wegen Abwesenheit der Schülerin bzw. des Schülers nicht erteilt werden können, müssen nicht nachgeholt werden.

#### *Art. 23 Ensemblespiel*

Schülerinnen und Schüler der Musikschule können neben dem Instrumentalunterricht unentgeltlich in Ensembles mitwirken.

#### *Art. 24 Instrumente und Musikalien*

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler müssen die Instrumente selbst anschaffen. Die Eltern tragen die Mitverantwortung für den sorgsamen Umgang mit Instrumenten und Zubehör. Musikalien für den Einzelunterricht gehen zu Lasten der Schülerin bzw. des Schülers resp. deren Eltern.

<sup>2</sup> Bei Kauf oder Miete eines Instrumentes steht die Musiklehrperson den Eltern beratend zur Seite.

### **IV. Schulgeld**

#### *Art. 25 Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Engelberg sowie Erwachsene*

<sup>1</sup> Das Schulgeld für Gruppen- und Einzelunterricht wird in Form einer Jahrespauschale festgesetzt und pro Semester in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Der Abo-Unterricht für Erwachsene wird direkt nach Abschluss eines Abonnements in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Es gilt der jeweils aktuelle Elternbeitrag / Musikschultarif, der vom Einwohnergemeinderat festgelegt wird. Die Rechnung wird von der Musikschule (Sekretariat Abteilung Bildung und Sport) zugestellt.

#### *Art. 26 Schülerinnen und Schüler des Internats der Stiftsschule Engelberg*

<sup>1</sup> Das Schulgeld wird in Form einer Jahrespauschale festgesetzt und pro Semester in Rechnung gestellt. Es gilt der jeweils aktuelle Elternbeitrag / Musikschultarif, der vom Einwohnergemeinderat festgelegt wird. Die Rechnung wird von der Musikschule (Finanzverwaltung Einwohnergemeinde) zugestellt.

<sup>2</sup> Die Musikschulkosten für Schülerinnen und Schüler des Internats der Stiftsschule Engelberg werden von der Einwohnergemeinde nicht subventioniert.

#### *Art. 27 Anzahl Lektionen*

Die Pauschaltarife beinhalten bei wöchentlichem Unterricht 30 bis 36 Lektionen pro Schuljahr und bei 14-täglichem Unterricht 15 bis 18 Lektionen pro Schuljahr.

#### *Art. 28 Rückvergütungen*

<sup>1</sup> Erhält eine Schülerin bzw. ein Schüler bei wöchentlichem Unterricht ohne eigenes Verschulden weniger als 30 Lektionen Unterricht pro Schuljahr, wird auf Antrag der Eltern pro Lektion die Differenz zu 30 Lektionen mit 1/36 der Jahrespauschale rückvergütet.

<sup>2</sup> Als Absenzen ohne eigenes Verschulden gelten:

- a. Abwesenheit der Musiklehrperson
- a. Krankheit und Unfall
- b. Schulexkursionen

<sup>3</sup> Fallen wegen Krankheit oder Unfall einer Schülerin bzw. eines Schülers mehr als drei aufeinander folgende Lektionen aus, ist ein ärztliches Zeugnis vorzuweisen. Allfällige Rückvergütungen müssen von den Eltern eingefordert werden.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### *Art. 29 Inkrafttreten*

Die vorliegenden Richtlinien wurden vom Schulrat am 19. Februar 2025 genehmigt. Sie treten rückwirkend per 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Weisungen und Richtlinien.

Engelberg, 19. Februar 2025

#### **Schulrat**

**Cornelia Amstutz**  
Präsidentin

**Sabrina Zemp**  
Abteilungsleiterin Bildung